



**Linz Service GmbH;
Abwasserbeseitigungsanlage;
Detailprojekt „Trennsystem ehem.
Hillerkaserne / Sommergründe“;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Linz Service GmbH um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend dem Projekt „Trennsystem ehem. Hillerkaserne / Sommergründe“, ausgearbeitet von der Linz Service GmbH, vom Februar 2026.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

| | |
|--|----------------------------------|
| Ort: Linz AG Kundenzentrum, Wiener Straße 151, 4021 Linz, Forum 3 | |
| Datum: 13.08.2026 | Zeit: 08:30 Uhr |

Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Linz Service GmbH hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen entsprechend dem Projekt „Trennsystem ehem. Hillerkaserne / Sommergründe“, ausgearbeitet von der Linz Service GmbH, vom Februar 2026, angesucht.

Das Vorhaben betrifft die Entwässerung des Neubaugebiets am Areal der ehemaligen Hillerkaserne im Linzer Stadtteil Ebelsberg und umfasst die Neuerrichtung von Schmutzwasserkanälen sowie die Änderung bestehender Mischwasserkanäle in reine Niederschlagswasserkanäle.

Schmutzwassermenge

Die anfallenden Schmutzwässer werden zur Regionalkläranlage Linz-Asten abgeleitet. Bei der Konsenswassermenge des Schmutzwasseranfalls werden nur die geplanten Wohnobjekte bzw. die freien Bauparzellen berücksichtigt.

8.448 EW

Q_{TW,max} ~ 59,0 l/s (7 l/s, 1000EW)

Regenwassermenge

Beantragt wird die Ableitung von Niederschlagswässern in die Traun:

1. Bauphase – Zwischenphase

Ableitung einer Niederschlagswassermenge von **Q_{15,1} = 550,27 l/s** (inkl. 274,26 l/s Drosselmengen dez. RRB) unter Mitbenutzung des bewilligten Regenwasserkanals HSS 2/2_R, Auslauf- DIM4A, bei einem 15-minütigen, 1-jährlichen Bemessungsregen von 133,34 l/(s*ha) in der **Zwischenphase** bis zum Endausbau

2. Bauphase – Endausbau

Ableitung einer Niederschlagswassermenge von **Q_{15,1} = 1.715,33 l/s** (inkl. 274,26 l/s Drosselmengen dez. RRB + 20 l/s RRB B1 Wiener Straße) unter Mitbenutzung des bewilligten Regenwasserkanals HSS 2/2_R, Auslauf- DIM4A bei einem 15-minütigen, 1-jährlichen Bemessungsregen von 133,34 l/(s*ha) im **Endausbau**

Weiters wird um Löschung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen und Neubewilligung im Rahmen dieses Einreichprojektes von einzelnen Kanalsträngen angesucht.

Ferner wird um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die bestehenden Regenwasserkanäle HSS 2/2.4.1_R und HSS 2/2.5, Schacht 6 – 8 angesucht.

Die für die Bemessung der Linz AG – Regionalkläranlage Asten maßgebenden Parameter wie Zulaufmengen und Abwassermenge (bewilligt mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15.03.1976, Zahl 15.555/05-5/76 und mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von OÖ vom 11.08.2005, Wa-200464/376-2005-Fr/BG sowie vom 10.03.2022, AUWR-2014-37703/140-Gra/Gat) werden nach Realisierung des gegenständlichen Projektes nicht überschritten. Es kommt sogar zu einer hydraulischen Entlastung, da ein Großteil der Niederschlagswässer zukünftig in die Traun als Vorfluter eingeleitet werden.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

| |
|--|
| Projektunterlagen vom Februar 2026 – ausgearbeitet durch die Linz Service GmbH |
| Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-(12291))• beim Magistrat der Stadt Linz nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7070) |

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 11-15, 21, 22, 32, 60ff, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel des Magistrates der Stadt Linz
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Magistrat der Stadt Linz, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Mag. Schmalzer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.